

HGW ▲

REGLEMENT
SOLIDARITÄTSFONDS

Inhalt

1. Zweck	3
2. Finanzierung	3
3. Transparenz	3
4. Verwendung	
4.1. Mietzinsverbilligungen	3
4.2. Solidaritätsfonds Wohnbaugenossenschaften Schweiz	3
4.3. Gemeinnützige Institutionen	3
4.4. Finanzielle Unterstützung der Genosschafter/innen	3
4.4.1. Voraussetzung	3
4.4.2. Wirtschaftliche Voraussetzung	4
4.4.3. Vermögensfreigrenzen	4
4.4.4. Periodische Geldleistungen	4
4.4.5. Einmalige Geldleistung	4
4.4.6. Beitragshöhe	5
4.4.7. Einmalige Beiträge bei Überschreiten der Vermögensgrenze	5
4.4.8. Einreichung und Behandlung der Gesuche	5
4.4.9. Auszahlung	6
4.4.10. Rückerstattung bezogener Leistung	6
4.4.11. Diese Leistungen kann der Solidaritätsfonds nicht erbringen	6
5. Verwaltung	6
6. In-Kraft-Treten	6

Reglement Solidaritätsfonds

1. Zweck

Dieses Reglement definiert die Speisung und Verwendung von Solidaritätsfonds-Beiträgen in sinngemässer Ergänzung zu Art. 17 der HGW-Statuten.

2. Finanzierung

Der Fonds kann geüfnet werden mit:

- Monatlichen Solidaritätsbeiträgen der Mieter/innen.
Der Beitrag wird im Mietvertrag separat ausgewiesen und zusammen mit dem Mietzins erhoben.
- Einem jährlichen Beitrag der HGW in der Höhe von 0.5 – 1.0 % der jährlichen Netto-Mietzinseinnahmen.
- Freiwilligen Beiträgen der HGW.
- Zuwendungen Dritter.

3. Transparenz

Über die Einlagen und Verwendungen des Solidaritätsfonds wird jährlich ein Jahresbericht zu Händen des Vorstandes erstellt sowie zusammenfassend im Geschäftsbericht publiziert.

Die Vertraulichkeit gegenüber Genossenschafter/innen und nach aussen wird gewährt.

4. Verwendung

4.1. Mietzinsverbilligungen

Fondsbeiträge können zur Vergünstigung von Mietzinsen nach umfassenden Liegenschaftensanierungen sowie für Vergünstigungen bei Neubauten eingesetzt werden.

4.2. Solidaritätsfonds Wohnbaugenossenschaften Schweiz

Fondsbeiträge an Wohnbaugenossenschaften Schweiz können aus dem Solidaritätsfonds der HGW ausgerichtet werden.

4.3. Gemeinnützige Institutionen

Fondsbeiträge können an gemeinnützige Institutionen und Projekte ausgerichtet werden, welche dieselben oder ähnliche Zielsetzungen gemäss den HGW-Statuten verfolgen.

4.4. Finanzielle Unterstützung der Genossenschafter/innen

4.4.1. Voraussetzung

Finanzielle Leistungen können gewährt werden an alle Genossenschafter/innen der HGW sowie deren, im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern (Partner/innen, Kinder), welche aus wirtschaftlichen Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit und unverschuldeter Notlage (z. B. Trennung, Scheidung) in finanzielle Not geraten sind. Wohngemeinschaftspartner/innen ohne Genossenschaftsstatus können keine Leistung beanspruchen. Hingegen sind Konkubinate und registrierte, gleichgeschlechtliche Partner/innen den Ehepaaren gleichgestellt.

4.4.2. Wirtschaftliche Voraussetzung

Der/die Genossenschafter/in und/oder ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied muss im Sinne der Bemessungsrichtlinien des Solidaritätsfonds bedürftig sein. Bei der Bemessung der Bedürftigkeit lehnt sich der Solidaritätsfonds an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistung der AHV und IV (ELG) sowie an das Gesetz des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen an. Die Rechtsansprüche gegenüber Privaten, Privat- und Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand gehen grundsätzlich vor.

4.4.3. Vermögensfreigrenzen

Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn das bewegliche (z. B. Bargeld, Bank-, Postkonti, Wertschriften, etc.) und/oder unbewegliche Vermögen (Liegenschaften) die Freigrenzen gemäss kantonaler Richtlinien (Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) übersteigen.

4.4.4. Periodische Geldleistungen

Als periodische Geldleistungen gelten Beiträge an die Lebenshaltungskosten zur Überbrückung von zeitlich begrenzten, finanziellen Notlagen und werden mittels Mietzinsreduktion gewährt.

Periodische Geldleistungen können monatlich bis CHF 500.–, jeweils für die Dauer von maximal einem Jahr, gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen können periodische Geldleistungen um jeweils weitere zwölf Monate verlängert werden.

Sollte sich nach Einschätzung der HGW abzeichnen, dass eine periodische Geldleistung langfristig nicht zur Problemlösung beiträgt, kann die HGW Gesuchstellenden aus ihrem Immobilien-Portefeuille eine Wohnung zu günstigerem Mietzins anbieten. Bei dreimaliger Ablehnung eines alternativen Wohnungsangebotes erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

4.4.5. Einmalige Geldleistungen

Einmalige Geldleistungen sind insbesondere Beiträge an:

- Alters- oder invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel zur Bewältigung des Alltags (z. B. Gehhilfen), zur Selbstsorge oder zur Erleichterung der Pflege durch Dritte (z. B. Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, Elektrobetten), zur Förderung des Kontaktes mit der Umwelt (z. B. elektronische Kommunikationsgeräte, Hörgeräte), bauliche Anpassungen oder Veränderungen in der Wohnung (z. B. Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen, Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen), sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Krankheits-, alters- oder invaliditätsbedingt notwendige Dienstleistungen Dritter (z. B. Haushaltshilfe, Mahlzeitendienst, Transportdienst, etc.), sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Umzugskosten (Wohnungswechsel innerhalb der Genossenschaft oder Umzug in ein Alters-, bzw. Pflegeheim).
- Medizinisch notwendige, hohe Zahnbehandlungskosten, sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.
- Medizinisch notwendige Kurz-, Erholungs- oder Entlastungsaufenthalte, sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozial- oder Privatversicherungen besteht.

- Umschulungs- und Weiterbildungskosten, wenn damit langfristig die wirtschaftliche Situation von namentlich Alleinerziehenden (z. B. Wiedereinstieg in den seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf) und Arbeitslosen verbessert werden kann, sofern kein oder nur ein beschränkter Anspruch aus Sozialversicherungen oder auf staatliche und/oder private Ausbildungshilfen besteht. Keine Beiträge werden gewährt an Kosten für den Besuch von Schulen und/oder Kursen, welche nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufgewendet werden.
- Kosten von Ferienlagern für Schulkinder, sofern kein Anspruch auf staatliche und/oder private Hilfe besteht.
- Kosten von Kinderbetreuung, sofern kein Anspruch auf staatliche und/oder private Hilfe besteht.
- Anteilscheinkapital (z. B. bei Trennung, Scheidung).
- Sozial- und Rechtsberatungen, sofern sie der Verhinderung oder Lösung von Situationen dienen, die ansonsten zu Zahlungen aus dem Solidaritätsfonds führen könnten.

4.4.6. Beitragshöhe

Einmalige Geldleistungen können pro Haushalt und pro Kalenderjahr grundsätzlich bis CHF 8000.– gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Betrag erhöht werden.

4.4.7. Einmalige Beiträge bei Überschreiten der Vermögensgrenze

Übersteigen die nach den Bemessungsrichtlinien des Solidaritätsfonds anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen, liegt aber das Vermögen über den nach Ziff. 4.5.3. festgelegten Freigrenzen, kann trotzdem eine einmalige Geldleistung gewährt werden, wenn durch die entstehenden Kosten die Vermögensfreigrenze unterschritten würde.

4.4.8. Einreichung und Behandlung der Gesuche

Formular: Für Gesuche sind die Formulare des Solidaritätsfonds der HGW zu verwenden. Diese können bei der Verwaltung bestellt oder direkt von der Homepage www.hgw-wohnen.ch heruntergeladen werden.

Begründung: Das Gesuch muss eine Begründung für die Notwendigkeit der nachgesuchten Hilfe enthalten und die Angaben über die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse müssen belegt werden. Dem Gesuch ist auch eine Kopie der aktuellen Steuerrechnung beizulegen.

Dem Gesuch für eine einmalige Geldleistung, ausser einem solchen um einen Beitrag an ausstehende Mietzinsen oder an das Anteilscheinkapital, sind entweder ein Kostenvoranschlag, eine Offerte oder eine Rechnung beizulegen.

Die HGW kann, falls notwendig, weitere Unterlagen verlangen.

Einreichung: Das Gesuch ist dem Geschäftsführer resp. der Bereichsleitung Genossenschaftliches der HGW Heimstätten-Genossenschaft einzureichen.

Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss begründet werden, ist jedoch abschliessend und kann nicht angefochten werden.

4.4.9. Auszahlung

Periodische Geldleistungen an die Lebenshaltungskosten werden mittels Mietzinsreduktion (durch die HGW) ausgerichtet, wobei der Solidaritätsfonds die Vergünstigung der HGW rückvergütet.

Einmalige Geldleistungen werden in der Regel der/dem Gesuchsteller/in direkt ausbezahlt. Im gegenseitigen Einverständnis kann die einmalige Geldleistung an entsprechende Rechnungsteller direkt ausbezahlt werden.

Beiträge an das Anteilscheinkapital (gemäss Punkt 4.4.5.) werden als zinsloses Darlehen zu Gunsten der Genossenschaft gewährt, welches spätestens beim Verlassen der HGW dem Solidaritätsfonds zurückbezahlt werden muss.

4.4.10. Rückerstattung bezogener Leistung

Leistungen, welche auf Grund falscher Angaben über die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet wurden, sind zurückzuerstatten.

4.4.11. Diese Leistungen kann der Solidaritätsfonds nicht erbringen

- Schuldensanierung
- Sozialberatung

5. Verwaltung

Die Verwaltung wird der Geschäftsstelle übertragen.

6. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der HGW am 18. Mai 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Mai 2014.



HGW Heimstätten-Genossenschaft Winterthur
Technoparkstrasse 3 | 8406 Winterthur
T 052 244 39 39 | info@hgw-wohnen.ch | www.hgw-wohnen.ch

